

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/52 vom 6. Juni 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_52

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/52 du 6 juin 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/52 del 6 giugno 2008

Regeste

Art. 87 Abs. 4 IVV. Prüfung der Eintretensvoraussetzungen bei Neuanschuldung nach vorausgegangener rechtskräftiger Abweisung. Diese Bestimmung auferlegt der sich neu anmeldenden Person die Last der Glaubhaftmachung. Sie muss die Indizien für die notwendige rentenrelevante Sachverhaltsveränderung suchen und der IV-Stelle vorlegen und sie trägt den Nachteil (Nichteintreten), wenn ihr dies nicht gelingt. Das setzt gemäss Art. 27 ATSG aber voraus, dass die versicherte Person im Anmeldeformular oder durch eine entsprechende Mitteilung der IV-Stelle auf ihre "Glaubhaftmachungslast" aufmerksam gemacht wird. Die IV-Stelle kann der versicherten Person stattdessen auch das Sammeln der Indizien zur Glaubhaftmachung der Sachverhaltsveränderung abnehmen. Problem der Abgrenzung zwischen dieser amtlichen Sammlung von Indizien zur Glaubhaftmachung und der materiellen Anspruchsprüfung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. Juni 2008, IV 2007/52).

Erwägungen

E. 1

Die ursprüngliche Anmeldung vom 23. Mai 2000 beinhaltete zwar nur ein Gesuch um eine Umschuldung, aber das Verwaltungsverfahren wurde von der Beschwerdegegnerin sofort auf die Prüfung eines allfälligen Rentenanspruchs ausgedehnt. Mit der rechtskräftigen Verfügung vom 5. September 2002 verneinte die IV-Stelle - trotz der missverständlichen Überschrift ("Berufliche Massnahmen") - auch einen Rentenanspruch, wie sich der Verfügungsbegründung entnehmen lässt. Am 5. September 2002 wurde dem Beschwerdeführer also eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert. In seinem solchen Fall ordnet Art. 87 Abs. 4 IVV an, dass eine Neuanschuldung nur geprüft werde, wenn die Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 3 IVV erfüllt seien, d.h. wenn glaubhaft gemacht sei, dass sich der Grad der Invalidität seither in einer für den Rentenanspruch erheblichen Weise geändert habe. Kann keine solche Veränderung glaubhaft gemacht werden, tritt die IV-Stelle nicht auf die Neuanschuldung ein. Die "Glaubhaftmachungslast" (i.S. der Beweisführungslast) liegt demnach ausnahmsweise nicht bei der IV-Stelle, sondern bei der sich neu anmeldenden versicherten Person. Diese kann sich also nicht darauf beschränken, sich neu anzumelden und es dann der IV-Stelle zu überlassen, Indizien für eine leistungserhebliche Sachverhaltsveränderung zu suchen. Sie hat vielmehr selbst die Indizien für eine leistungserhebliche Sachverhaltsveränderung zu liefern. Andernfalls bliebe in Art. 87 Abs. 4 IVV nur eine "Behauptungslast" übrig. Die IV-Stelle beschränkt sich darauf, die ihr von der versicherten Person vorgelegten Indizien darauf zu prüfen, ob sie eine leistungserhebliche Veränderung als glaubhaft erscheinen lassen. Die IV-Stelle selbst nimmt also keine Sachverhaltsabklärungen vor. Dies macht es erforderlich, dass die sich neu anmeldende versicherte Person über den Inhalt von Art. 87 Abs. 4 IVV informiert

ist, insbesondere dass sie weiss, dass die "Glaubhaftmachungslast" bei ihr liegt. Das vom Beschwerdeführer am 3. November 2005 ausgefüllte Anmeldeformular enthält keinen Hinweis auf die Eintretenshürde des Art. 87 Abs. 4 IVV für diejenigen Versicherten, die sich nach einer vorausgegangenen rechtskräftigen Abweisung eines Rentengesuches neu anmelden. Demnach fehlt auch ein Hinweis darauf, dass die sich neu anmeldende Person die Indizien zur Glaubhaftmachung einer leistungsrelevanten Sachverhaltsveränderung selbst beizubringen und der IV-Stelle vorzulegen hat. Die Beschwerdegegnerin hätte den Beschwerdeführer in Erfüllung ihrer Aufklärungs- und Beratungspflicht (Art. 27 ATSG) nach dem Eingang der Neuanmeldung vom 3. November 2005 auf diese Eintretenshürde und ihre Konsequenzen hinweisen müssen. Das hat sie nicht getan. Sie hat einen anderen Weg gewählt. Sie selbst hat für den Beschwerdeführer nach Indizien für eine leistungserhebliche Sachverhaltsveränderung gesucht. Dazu hat sie bei Dr. med. C.____ einen Bericht angefordert. Diese Abklärungshandlung beruht also nicht auf einem vorgängig stillschweigend gefassten Beschluss, auf die Neuanmeldung vom 3. November 2005 einzutreten und das Rentengesuch materiell zu prüfen, sondern es handelt sich nach ständiger Rechtsprechung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen (vgl. etwa das unveröffentlichte Urteil vom 30. Juni 2003 i.S. S.I.-M., IV 2002/102, Erw. 2a) um eine zur Eintretensprüfung gehörende Indizienhebung, die dem Beschwerdeführer lediglich die "Glaubhaftmachungslast" i.S. der Beweisführungslast, nicht aber die "Glaubhaftmachungslast" i.S. der materiellen Beweislast (Nachteilstragung bei Beweislosigkeit) abnimmt. Der Bericht von Dr. med. C.____ vom 17. November 2005 hat demnach in diesem Zusammenhang nur die Qualität eines Indizes zur Glaubhaftmachung gemäss Art. 87 Abs. 4 IVV.

E. 2

Dr. med. C.____ hat am 17. November 2005 zwar eine neue Diagnose (Diskushernie mit neurologischen Symptomen, St. n. kürzlich erfolgter Diskushernienoperation) angegeben, aber er hat diese neue Diagnose ausdrücklich als irrelevant für die Arbeitsfähigkeit bezeichnet und er hat eine seit dem 10. Oktober 2002 anhaltende Arbeitsunfähigkeit in der früheren Tätigkeit von 70% angegeben. Damit war zwar eine Sachverhaltsveränderung glaubhaft gemacht, aber diese Sachverhaltsveränderung konnte offensichtlich keine Veränderung der rentenspezifischen Invalidität zur Folge haben, so dass sie kein Eintreten auf die Neuanmeldung rechtfertigte. Die Beschwerdegegnerin hat es nicht bei diesen Angaben von Dr. med. C.____ bewenden lassen. Sie hat ihn am 25. November 2005 aufgefordert, auch das Beiblatt zum Arztbericht auszufüllen. Auch dieser Abklärungsmassnahme liegt kein stillschweigender Eintretensbeschluss zugrunde. Die Beschwerdegegnerin hat sich nach wie vor in der Eintretensprüfung befunden, als sie Dr. med. C.____ aufgefordert hat, seinen Bericht zu vervollständigen. Dieses Vorgehen war sinnvoll, denn es fehlte eine Begründung dafür, dass der Beschwerdeführer trotz seiner erst kurz vorher operierten Diskushernie bereits wieder im gleichen Ausmass arbeitsfähig sein sollte wie vor dem Auftreten der Rückenbeschwerden. Dr. med. C.____ hat dann aber am 8. Dezember 2005 im Beiblatt zum Arztbericht unerwartet keine Begründung für seine Angaben vom 17. November 2005 nachgeliefert, sondern er hat angegeben, dass der Beschwerdeführer trotz der Diskushernienoperation immer noch zu 100% arbeitsunfähig sei und dass noch nicht abzusehen sei, ob der Beschwerdeführer die frühere Arbeitsfähigkeit wieder erreichen werde. Er hat vorgeschlagen, die Ergebnisse der geplanten weiteren Abklärungen abzuwarten. Obwohl damit eine leistungsrelevante Sachverhaltsveränderung, nämlich ein Anstieg der Arbeitsunfähigkeit als Folge der früher

nicht vorhandenen Rückenerkrankung, glaubhaft gemacht war, hat die Beschwerdegegnerin am 15. Februar 2006 eine Nichteintretensverfügung erlassen. Sie hat dies nicht mit dem Ergebnis der von ihr gesammelten Indizien begründet, sondern mit der Tatsache, dass die SUVA die Rente nicht revisionsweise erhöht hatte. Diese Begründung der Nichteintretensverfügung war rechtswidrig, denn es bestand keine Veranlassung anzunehmen, die SUVA habe über eine überzeugendere, diejenige von Dr. med. C.____ widerlegende Arbeitsfähigkeitsschätzung verfügt, die einen Arbeitsunfähigkeitsgrad im Ausmass der früheren, vor dem Auftreten der Rückenerkrankung abgegebenen Einschätzung nachgewiesen habe. Das Verhalten der SUVA konnte nur so interpretiert werden, dass die Rückenerkrankung UV-rechtlich nicht versichert war. Zudem bestand gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung keine Bindung der Beschwerdegegnerin an eine Invaliditätsbemessung durch die SUVA (vgl. BGE 133 V 549 ff.). Die Prüfung der Eintretensfrage hätte deshalb gestützt auf das von Dr. med. C.____ am 8. Dezember 2005 ausgefüllte Beiblatt zum Arztbericht erfolgen und die Antwort hätte lauten müssen: Es ist eine leistungserhebliche Sachverhaltsveränderung glaubhaft gemacht, so dass auf die Neuanmeldung vom 31. August 2005 einzutreten ist.

E. 3

Da die Verfügung vom 15. Februar 2006 nur die Beantwortung der Eintretensfrage gemäss Art. 87 Abs. 4 IVV zum Gegenstand hatte, war auch das Einspracheverfahren auf diese Frage beschränkt. Dementsprechend hat der Beschwerdeführer am 8. März und am 31. Mai 2006 nur beantragt, es sei auf seine Neuanmeldung vom 31. August 2005 einzutreten. Zwar enthielt das Einsprachebegehren auch das Ersuchen, die Leistungsansprüche zu prüfen. Das konnte aber nur so interpretiert werden, dass die angefochtene Verfügung aufzuheben und auf die Neuanmeldung einzutreten sei, so dass im anschliessenden Verwaltungsverfahren die Leistungsberechtigung geprüft werden könne. Es handelte sich also nicht um ein Begehren, das Einspracheverfahren auf die materielle Prüfung der Neuanmeldung auszudehnen und die Nichteintretensverfügung durch einen die Neuanmeldung gutheissenden Einspracheentscheid zu ersetzen. Am 12. Juni 2006 fragte die Beschwerdegegnerin den RAD Ostschweiz, ob die Rückenschmerzen reine Unfallfolgen seien oder ob weitere Abklärungen vorgenommen werden müssten. Die Frage nach der Unfallkausalität der Rückenerkrankung betraf noch immer nur die Eintretensproblematik, denn die Beschwerdegegnerin hatte ihre Nichteintretensverfügung ja fälschlicherweise auf die Annahme gestützt, die SUVA habe die Rente trotz der auch für sie relevanten Rückenbeschwerden bei 18% belassen. Die Frage an den RAD Ostschweiz, ob allenfalls noch weitere medizinische Abklärungen notwendig seien, dürfte sich ebenfalls auf die fragliche Unfallkausalität der Rückenbeschwerden und damit auf die Eintretensproblematik beschränkt haben. Der Arzt des RAD Ostschweiz qualifizierte die Rückenbeschwerden als unfallfremd. Damit war die Indizienlage endgültig klar, denn nun stand fest, dass der UV-rechtlich weiterhin 18% betragende Invaliditätsgrad nicht einen unveränderten Sachverhalt belegen konnte. In dieser Situation hätte die Einsprache gutgeheissen und auf die Neuanmeldung vom 31. August 2005 eingetreten werden müssen. Auf Empfehlung des RAD-Arztbes hat die Beschwerdegegnerin stattdessen am 23. Juni 2006 einen Bericht der Neurochirurgie des Kantonsspitals St. Gallen angefordert, wobei insbesondere die Restarbeitsfähigkeit rein aus der Sicht des Rückenleidens interessierte. Diese Abklärung war zur Beantwortung der Frage, ob eine nachträgliche rentenrelevante Sachverhaltsveränderung glaubhaft gemacht sei, nicht mehr nötig, denn diese Frage war ja bereits mit dem Bericht von Dr. med. C.____ vom 8. Dezember 2005 und der Feststellung

des RAD-Arzt, dass die Rückenbeschwerden unfallfremd seien, beantwortet. Ob die Beschwerdegegnerin auf die Neuanschuldung eingetreten ist, bevor sie den Bericht der Neurochirurgie des Kantonsspitals St. Gallen eingeholt hat, kann vorliegend offen bleiben, denn der angefochtene Entscheid vom 14. Dezember 2006, die Einsprache abzuweisen, d.h. das Nichteintreten auf die Neuanschuldung vom 31. August 2005 zu bestätigen, war rechtswidrig. Die Einsprache hätte gutgeheissen werden müssen.

E. 4

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde vollumfänglich gutzuheissen, der angefochtene Nichteintretensentscheid ist aufzuheben und durch den Entscheid zu ersetzen, auf die Neuanschuldung vom 31. August 2005 einzutreten. Die Sache ist deshalb zur Behandlung des mit der Neuanschuldung gestellten Rentengesuches an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist gemäss der lit. b der Übergangsbestimmungen zur Änderung des IVG vom 16. Dezember 2005 i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG kostenlos. Der vollumfänglich obsiegende Beschwerdeführer hat gemäss Art. 61 lit. g ATSG einen Anspruch auf den Ersatz der Parteikosten. Diese bemessen sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses. Angesichts des deutlich unterdurchschnittlichen Vertretungsaufwandes erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 2000.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 14. Dezember 2006 aufgehoben und durch den Entscheid ersetzt, auf die Neuanschuldung vom 31. August 2005 einzutreten; die Sache wird zur Prüfung dieser Neuanschuldung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2000.-.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.